

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der BEG Bürkle GmbH & Co. KG

Wir liefern und leisten an Unternehmer ausschließlich zu den folgenden Bedingungen:

I. Geltung

Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden akzeptieren wir nicht. Hinsichtlich der Sicherheit unserer Lieferungen und Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Abweichungen hiervon sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit in anderer Weise gewährleistet ist.

II. Auftragsbestätigung

Der Vertrag wird durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt, sofern wir das Geschäft nach (fern-) mündlicher Verhandlung alsbald schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht, wenn wir vernünftigerweise nicht mit dem Einverständnis des Kunden rechnen konnten oder wenn der Kunde unserer Bestätigung unverzüglich widerspricht.

III. Preise

1. Sofern unsere Vergütung nicht fest vereinbart ist, ist unsere bei Abschluss des Geschäfts aktuelle Preisliste maßgeblich.
2. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich unsere Preise ab Werk, ohne Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Unsere Vergütung ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.
2. Spätestens mit Ablauf von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung gerät der Kunde in Verzug. Der Verzugszins beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
3. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an; die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde. Bei Wechselzahlung gewähren wir keinen Kassenskonto.
4. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.
5. Der Kunde darf gegen unsere Forderungen aus dem Geschäft nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
6. Sämtliche Zahlungen sind schuldbefreiende Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

V. Leistungszeit, Verzug, Zurückbehaltung, Erfüllungsort, Teilleistungen

1. Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn wir uns mit dem Kunden über alle technischen Fragen und alle Bedingungen des Geschäfts geeinigt haben und uns die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben vorliegen.
2. Verspätet sich unsere Leistung, so geraten wir dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umständen beruht, die wir bei billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnten und durch zumutbare Maßnahmen nicht überwinden können.
3. Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde eine gegenüber uns bestehende Verpflichtung aus dem Geschäft oder einem anderen Rechtsgrund nicht erfüllt.
4. Der Kunde darf das uns Geschuldete nur zurückbehalten, sofern wir eine Pflicht aus dem Geschäft grob verletzen oder unsere Leistung grob mangelhaft ist.
5. Erfüllungsort für Lieferungen ist Herrenberg.
6. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

VI. Gefährtragung, Versand und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über, auch wenn wir die Versandkosten tragen oder die Anfuhr übernehmen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens bei Eintritt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Ausgelieferte Ware ist – auch wenn sie Mängel aufweist – vom Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

VII. Transportschäden und -verluste

Beim Transport entstandene Beschädigung sowie Verlust hat der Kunde uns unverzüglich unter Beschreibung des Schadens bzw. der fehlenden Ware anzuzeigen und die Sendung zur alsbaldigen Besichtigung unverändert zu lassen. Dies gilt auch, wenn sich ein Transportschaden oder Verlust erst beim Auspacken der Ware oder später zeigt.

VIII. Mängelrüge, Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

1. Offensichtliche Mängel unserer Leistung hat der Kunde binnen zweier Wochen nach Erhalt derselben gegenüber uns zu beanstanden. Wird dies versäumt, gilt unsere Leistung insoweit als vertragsgemäß. Liegt auf Seiten des Kunden ein Handelsgeschäft vor, so gelten die §§ 377, 381 Absatz 2 HGB.
2. Beanstandet der Kunde unsere Lieferung als mangelhaft, so hat er diese zur Abholung durch das von uns beauftragte Unternehmen bereitzustellen.
3. Ist unsere Leistung bei Gefahrübergang mangelhaft, so erfüllen wir nach, und zwar nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache im Tausch gegen die mangelhaft gelieferte. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl unsere Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, so gilt die gesetzliche Regelung.
4. Für vom Kunden geliefertes und gemäß der vom Kunden vorgegebenen Spezifikation beschafftes Material sowie für vom Kunden vorgegebene Konstruktionen leisten wir keine Gewähr.
5. Bei Verkauf gebrauchter Geräte leisten wir keine Gewähr für etwaige Sachmängel.
6. Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung sowie auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln verjähren bei Lieferungen in einem Jahr seit der Ablieferung der Ware und bei Leistungen in einem Jahr, seitdem der Kunde sie erhalten hat. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, so gilt die gesetzliche Regelung.
7. Für den Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterverkauf gegen uns als Lieferanten gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Schadenersatz und Verjährung

1. Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, so ersetzen wir dem Kunden seinen aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufs eingetretenen Schaden bis zur Höhe von 2 % unserer Vergütung für jeden Tag des Verzugs, höchstens aber das Doppelte unserer Vergütung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersetzen wir den vollen Schaden.
2. Müssen wir Schadenersatz statt Erfüllung leisten, so ersetzen wir dem Kunden den aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufs entstandenen Schaden bis zum Doppelten unserer Vergütung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersetzen wir den vollen Schaden.
3. Ansonsten haften wir nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung unserer Pflichten. Dies gilt auch für Auskünfte, Beratungen und unerlaubte Handlungen in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Geschäfts.
4. Unsere Mitarbeiter, unsere Komplementärin und deren Geschäftsführer haften dem Kunden für in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags begangene unerlaubte Handlungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns, unsere Mitarbeiter, unsere Komplementärin und deren Geschäftsführer aus der Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten sowie aus in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags begangenen unerlaubten Handlungen verjähren in einem Jahr seit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

6. Etwaige Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie wegen Verletzung sonstiger wesentlicher, aus der Natur des Vertrags folgender und für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlicher Pflichten bleiben in jeder Hinsicht unberührt.

X. Rücktritt und Abtretung

1. Leisten wir trotz Fälligkeit nicht oder – mit Ausnahme eines Mangels unserer Lieferung oder Leistung – nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde uns eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmen. Die Frist muss uns die Vollenendung der bereits in Angriff genommenen Leistung ermöglichen; regelmäßig darf die Frist zwei Wochen nicht unterschreiten. Erbringen wir die Leistung oder Nacherfüllung dennoch nicht in angemessener Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die Leistung oder Nacherfüllung aus von uns nicht zu vertretenden Umständen unterbleibt.
2. Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung nur an Versicherer abtreten und nur, soweit diese für den vom Kunden geltend gemachten Schaden aufkommen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

XI. Sicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt unentgeltlich für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren; bei Verbindung, Vermischung und Vermengung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in den vorstehenden Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist, unentgeltlich für uns zu verwahren.
3. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird. Steht die Vorbehaltsware in unserem (Mit-)Eigentum, so werden die Forderungen in Höhe des Betrags abgetreten, der dem Wert unseres Anteils am Gesamtwert entspricht. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung aus laufender Rechnung. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt.
4. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt, ist er berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt zu verfügen, soweit die Forderungen nach Ziffer 3 wirksam übergehen. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändung, Sicherungsübereignung und jegliche Abtretung sind unzulässig. Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Gerät der Kunde mit einer uns geschuldeten Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder er in Vermögensverfall, stellt er insbesondere seine Zahlungen ein, so werden unsere Forderungen sofort fällig und jeglicher Zahlungsaufschub endet. In diesen Fällen sind wir befugt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Der Kunde ist – unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten – zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme und die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde; wir sind zum freihändigen Verkauf berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich eine Aufstellung über die an uns nach Maßgabe von Ziffer 3 abgetretenen Forderungen sowie alle weiteren zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
6. Wir verpflichten uns zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl, soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Summe unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 % übersteigt.
7. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Land am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Rechtsverhandlungen vorzunehmen, die zu Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

XII. Schutzrechte

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Gegenständen des Kunden zu leisten, so steht dieser dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei und ersetzt uns den entstehenden Schaden sowie unsere Kosten und Aufwendungen. Wird dem Kunden und/oder uns insoweit die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, sind wir auch ohne nähere Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.
2. Gehört zu unserem Lieferumfang Software, an denen uns die Urheberrechte zustehen, erwirbt der Kunde das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die mitgelieferte Software auf der von uns gelieferten Hardware zu nutzen. Veräußert der Kunde unsere Lieferung weiter, wird dieses Nutzungsrecht auf den Erwerber übertragen.
3. Für Software, an der wir keine Urheberrechte haben, gelten die Liefer- und Lizenzbedingungen des Herstellers.

XIII. Ausfuhr und Entsorgung

1. Die Ausfuhr unserer Lieferung oder Leistung kann – etwa aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweck – einem Verbot mit oder ohne Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Der Kunde hat bei Ausfuhr der von uns bezogenen Lieferung/Leistung die Ausfuhrbestimmungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und der USA einzuhalten.
2. Die von uns gelieferten Geräte sind B2B-Geräte im Sinne der WEEE-VO. Der Kunde hat von uns gelieferte Geräte nach dem Ende der Nutzung entweder auf eigene Kosten nach den Bestimmungen der WEEE-VO durch ein Fachunternehmen entsorgen zu lassen oder kostenfrei an uns zurückzuliefern. Die Entsorgung über Wertstoffhöfe oder ähnliches entsprechend der BzC EAR-Rili ist nicht erlaubt.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht. Hat der Kunde seine Niederlassung im Ausland, gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Stuttgart Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Für Klagen gegen den Kunden ist außerdem das Gericht am Sitz des Kunden örtlich zuständig.

Stand Januar 2011